

Bericht des Deutschen Olympischen Sportbundes an das Bundesministerium des Innern zum Thema „Schieß- standwesen“

1. Einleitung

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) im Sommer 2014 beauftragt, Handlungsbedarf im Schießstandwesen aufzuarbeiten. Im Rahmen einer hierzu geschlossenen Vereinbarung zwischen BMI und DOSB wurde beim DOSB eine Arbeitsgruppe (AG SRL, Anlage 1) mit Expertinnen und Experten der beteiligten Fachkreise gegründet. Die AG SRL konstituierte sich am 1. Oktober 2014 in Frankfurt. Weitere Sitzungen fanden am 12. März 2015, 28. April 2015, 23. Juni 2015 und 19. Februar 2016 statt.

Neben den AG-Sitzungen gab es eine einmalige Zusammenkunft einer Unter-AG. Zudem wurden durch AG-Mitglieder bzw. den DOSB zwischen den Sitzungsterminen Arbeitspapiere erstellt, Stellungnahmen abgegeben bzw. Informationen zusammengetragen.

Der DOSB hat darüber hinaus in den sport(stätten)bezogenen Fachgremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) sowie der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) über den Beratungsfortschritt der AG SRL berichtet und zugleich relevante Informationen aus diesen Gremien in den AG-Prozess eingesteuert. Die Ergebnisse dieser Arbeitsprozesse wurden in diesem Abschlussbericht zusammengetragen.

2. Hintergrund: Schießstandwesen in Deutschland

Entsprechend einer Studie der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Die wirtschaftliche Bedeutung des Sportstättenbaus. Berlin 2012) existieren in Deutschland rund 15.000 Schießsportanlagen bzw. Schießstände die ganz überwiegend breiten- oder leistungssportlich genutzt und von Schützenvereinen betrieben werden. Zudem werden Schießstände auch jagdlich genutzt bzw. entsprechend von Jagdvereinen betrieben. Hinzu kommen Schießstände in polizeilicher bzw. militärischer Nutzung.

Das Schießstandwesen für nichtmilitärische bzw. nichtpolizeiliche Zwecke ist bundesrechtlich geregelt. Die Federführung liegt innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium des Innern, Abt. KM. Die zentralen Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Schießstätten bilden das Waffengesetz, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz und die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (SRL), welche die schieß- und sicherheitstechnischen Anforderungen regeln.

Das Waffengesetz bestimmt, dass der Betrieb einer Schießstätte der Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf. Die Verordnung regelt, dass Schießstätten vor der ersten Inbetriebnahme hinsicht-

lich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen sind, nachfolgend sind die Überprüfungen dann turnusmäßig alle vier (Feuerwaffen) bzw. sechs (Druckluftwaffen) Jahre durchzuführen.

Die AWaffV legt fest, dass für die Überprüfung der Schießstätten die zuständige Behörde verantwortlich ist. Sie legt ferner fest, dass ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen verlangt werden *kann*, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. wenn Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen.). Die Kosten für dieses Gutachten trägt der Betreiber. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz enthält ebenfalls relevante Bestimmungen (vgl. auch Anlage 5.2.).

In der behördlichen Praxis wird jedoch auch bei Regelüberprüfungen (d.h. ohne Vorliegen von Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand) von der zuständigen Behörde ein Gutachten verlangt, obwohl dies so nicht in der AWaffV vorgesehen ist. An dieser Stelle treten Rechtslage und Vollzug auseinander. Ob auch für diese Gutachten die Kostenträgerschaft bei den Betreibern liegt, ist umstritten. Neben der Prüfung durch die Behörde oder der Einholung eines Gutachtens existiert auch die Variante, dass die Behörde zusammen mit einem Sachverständigen die Überprüfung vornimmt.

Die Schießstandrichtlinien wurden vor dem 2. Weltkrieg von der DEVA (Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen) erstellt und herausgegeben. In den 1950er Jahren ging diese Aufgabe von der DEVA auf den Deutschen Schützenbund (DSB) über, der in den folgenden Jahrzehnten sowohl die Richtlinien erstellt und herausgegeben (in Abstimmung mit dem BMI und den Ländern) als auch die Sachverständigenausbildung und -fortbildung durchgeführt hat. Um als Sachverständiger tätig sein zu können, war eine Ausbildung beim DSB zu absolvieren. Mindestens eine Fortbildung innerhalb von 3 Jahren war erforderlich, um den Ausweis verlängert zu erhalten.

Seit Gründung der Schießstandsachverständigenverbände BVSSV (Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e.V., 2000) und VuS (Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V., 2009) wurden bzw. werden Fortbildungsveranstaltungen von diesen Verbänden durchgeführt.

Von den 300 bis 400 Schießstandsachverständigen sind von den Industrie- und Handelskammern (IHK) seit 2008 ca. 20 bis 30 Schießstandsachverständige öffentlich bestellt und vereidigt worden.

Die große Mehrzahl der Schießstandsachverständigen war – nach Absolvierung der o.g. Ausbildungsgänge – als sog. anerkannte Schießstandsachverständige tätig. In Bayern durften die Schießstandsachverständigen jedoch immer schon nur nach öffentlicher Bestellung und Beidigung tätig werden. Derzeit gibt es in der Bundesrepublik 55 öffentlich bestellte Schießstandsachverständige, davon 27 tätige öffentlich bestellte und vereidigte Schießstandsachverständige (öbuv, IHK Verzeichnis Stand 30.6.16) sowie in Bayern 28 tätige öffentlich bestellte und beidigte. Die öbuv-Sachverständigen werden in der Regel für 5 Jahre bestellt, danach erfolgt vor der erneuten Bestellung eine Überprüfung des Sachverständigen. Dazu legt der Sachverständige eine Gutachtenliste, aus der zwei Gutachten zur Überprüfung ausgewählt werden, sowie den Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung vor. Die IHK prüft, ob Beschwerden gegen den Sachverständigen vorlagen. Entsprechen die vorgelegten Nachweise, insbesondere die überprüften Gutachten, den Anforderungen und gab es keine begründeten Beschwerden, wird der Sachverständige erneut für fünf Jahre bestellt. Die Tätigkeit als Schießstandsachverständiger wird zumeist in Nebentätigkeit ausgeübt.

Mit der Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) am 1.4.2008 sieht dessen § 12 vor, dass ab 1.1.2013 nur noch öbuv-Schießstandsachverständige (und nicht mehr die formals „anerkannten“ Sachverständige) die in § 12 verankerten Gutachten erstellen dürfen. Die o.g. Frist ist einmalig bis 1.1.2015 verlängert worden. Diese Gesetzesänderung vom April 2008 hat umfassende Auswirkungen auf das Sachverständigenwesen.

Bei einer Kontrolldichte der Schießstände von durchschnittlich 5 Jahren ergeben sich – modellhaft betrachtet – jährlich bis zu rund 3.000 Schießstandkontrollen. Von einigen Experten wird befürchtet, dass Behörden unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit Schießstände, die nicht oder nicht rechtzeitig überprüft werden können, schließen, insbes. wenn keine Gutachten gem. § 12 AWaffV vorgelegt werden (können). Dies hätte dann für den Schießsport und das -training, aber auch für die Durchführung von Wettkämpfen bis hin zum olympischen und nicht olympischen Spitzensport erhebliche Auswirkungen.

In Bezug auf relevante Fragen, wie mit dieser Herausforderung allgemein umzugehen, wie die Kapazitäten der vorhandenen öffentlich bestellten Sachverständigen einzuschätzen bzw. wie die Möglichkeiten der Bestellung weiterer Sachverständigen zu bewerten ist, werden in Fachkreisen sehr unterschiedliche Positionen und Handlungsansätze vertreten.

3. Aus- und Fortbildung

Für eine sach- und fachgerechte Entwicklung des Schießstandwesens ist die Aus- und Fortbildung der Schießstandsachverständigen und damit deren Qualifikation von zentraler Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Anforderungen. Die Qualifikationsanforderungen wurden – auf der Grundlage existierender Lehrpläne – umfassend durch die AG SRL aufgearbeitet sowie aktualisiert und in der Form eines „Rahmenlehrplans“ einstimmig verabschiedet. Struktur und Inhalt dieser Qualifikationsanforderungen sowie weitere relevante Regelungen zum Qualifikations- und Ausbildungsthema sind Anlage 2 zu entnehmen. Die bundespolizeilichen Qualifikationsanforderungen sind im Rahmenlehrplan integriert.

Dem BMI wird empfohlen, in geeigneter Form baldmöglichst sicherzustellen, dass die Aus- und Fortbildung sich zukünftig an diesen Grundlagen orientiert. Einige der in der AG SRL vertretenen Organisationen haben in Aussicht gestellt, entsprechende Aus- bzw. Fortbildungen organisieren und anbieten zu können.

4. Anerkannte vs. öffentlich bestellte Sachverständige

In den AG-Beratungen und im gesamten Prozess dominierte die Debatte um die Frage der öffentlichen Bestellung von Schießstandsachverständigen. Hierbei stehen sich zwei Positionen gegenüber. Während die eine Position die öffentliche Bestellung von Sachverständigen als zwingend notwendig erachtet und auf die nunmehr geltende Rechtslage des § 12 AWaffV verweist, vertritt die andere Position die gegenteilige Meinung: Demnach ist eine öffentliche Bestellung weder erforderlich noch zweckmäßig; entsprechend – so die daraus abgeleitete Forderung – ist das Modell des „anerkannten Sachverständigen“, der auch Gutachten gem. § 12 anfertigen darf, wieder einzuführen.

In der AG wurden zu Beginn und am Ende des Beratungsprozesses zu dieser Frage Meinungsbilder erhoben. Ein einstimmiges Votum konnte nicht erzielt werden. Auch der Versuch, durch eine argumentationsbasierte Debatte (hierzu wurden die jeweiligen Argumente schriftlich aufgearbeitet, Anlagen 3 und 4) zu einem einheitlichen Votum zu kommen, führte nicht zu Veränderungen der Bewer-

tungen der AG-Mitglieder. Im Ergebnis votierte die ganz überwiegende Mehrheit für das Modell des „anerkannten Sachverständigen“ und verband damit die Anregung an das BMI, zur Rechtslage status quo ante zurückzukehren.

Der DOSB hat sich bemüht, die Gründe des Verordnungsgebers zu erheben, welche ihn 2008 veranlasst haben, vom Modell des anerkannten zum öffentlich bestellten Sachverständigen zu wechseln. Hierzu liegen jedoch überraschenderweise keine bewertungsfähigen Dokumente vor.

Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist (2015) wird befürchtet, dass aufgrund der (mitunter als gering empfundenen) Anzahl von öffentlich bestellten Sachverständigen und deren ungleiche geographische Verteilung im Bundesgebiet ein Problemdruck entsteht, der zu Engpässen in der Begutachtungs- und Genehmigungspraxis und schließlich gar zur Schließung von Schießständen sowie zu Kostensteigerungseffekten führen könnte. Trotz vielfacher Nachfragen des DOSB bei allen AG-Mitgliedern sowie umfassender Recherche bei DST, DStGB und SMK wurden keine schriftlichen Problemanzeigen vorgelegt, die dieses Szenario belegen. In der AG wurde lediglich auf vereinzelte Fälle hingewiesen und im Übrigen wird ein „schleichender“ Prozess erwartet, ohne dass dies innerhalb des AG-Prozesses dem DOSB gegenüber schriftlich belegt wurde.

Qualität der Gutachten: Auf Nachfrage wurde dem DOSB berichtet, dass es sowohl bei den öffentlich bestellten wie bei den anerkannten Sachverständigen „gute“ und „weniger gute“ Gutachten gebe. Auch dieser Aspekt ist also kaum als „hartes“ Bewertungskriterium geeignet. Der DIHK-Vertreter hat in diesem Zusammenhang auf die öffentlich-rechtliche Aufsicht und die damit verbundenen Beschwerdemöglichkeiten bei den Bestellungskörperschaften hingewiesen.

Kosten: Die Kosten für die Gutachten (genannt wurden 100 bis 1.500 Euro) sowie für die öffentliche Bestellung (wohl zwischen 500 und 2.000 Euro) decken jeweils sehr große Spannweiten ab. Diese sind von vielen Faktoren abhängig, z.B. – bei Gutachten – vom Zustand des zu begutachtenden Schießstandes bzw. des Qualifikations- und/oder Erfahrungsniveaus des Sachverständigen bzw. – bei der Bestellung – von den Gebühren der jeweiligen IHK und weiteren Faktoren wie z.B. individuellen Reisekosten. Ein einheitliches Bild kann nicht analysiert werden. Die AG sah jedenfalls keinen weiteren Bedarf, den Kostenaspekt zu vertiefen, Honorargruppen bzw. -vorgaben o.ä. zu bilden, zumal die Honorierung der Schießstandsachverständigen bundesweit in Anlehnung an das JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen) erfolgt.

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung: Einzelne AG-Mitglieder problematisierten die Frage, wie man sich öffentlich bestellen lassen kann, wenn man keine Gutachten ohne diese Bestellung anfertigen darf, diese jedoch wiederum für die Bestellung Voraussetzung seien. Hierzu wurde durch andere AG-Mitglieder auf die fachlichen Bestellungsbedingungen (hier: „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen. Fachliche Bestellungsbedingungen. Erläuterungen zu den fachlichen Bestellungsbedingungen.“, insbes. Ziffern „1.2.“ und „zu 1.2.“) der IHK verwiesen, die vom Institut für Sachverständigenwesen e.V. (www.ifsforum.de) veröffentlicht und vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen beschlossen werden. Zudem wurde vom DIHK-Vertreter auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Wenn Sachverständigenleistungen aufgrund einer gesetzlichen Regelung erst mit der Bestellung erbracht werden dürfen, dann können und werden solche Leistungen auch nicht als Voraussetzung für die erstmalige Bestellung gefordert.

5. Regelungsvarianten AWaffV

Vor dem Hintergrund der Grundsatzdebatte wurden in der AG SRL Varianten zur Reform des § 12 AWaffV (Anlagen 5.1 und 5.2) diskutiert bzw. erarbeitet:

Die Position „Pro öffentliche Bestellung von Schießstandsachverständigen“ findet ihren Ausdruck im rechtlichen Status Quo. Ergänzend hierzu wurden die Varianten „Königs/Ruseler“ und „Stainer/VuS“ vorgelegt. Die Position „Pro Anerkannte Sachverständige“ findet im Grundsatz ihren Ausdruck in der Variante „Streitberger, Schießsportverbände“ (alle Anlage 5.1). Zusätzlich zu diesen Regelungsvarianten wurde eine sogen. „Differenzierungsvariante“ (Anlage 5.2) entwickelt.

Dem BMI stehen – grob formuliert – somit drei Optionen im Bereich des § 12 AWaffV zur Verfügung:

1. Festhalten am Modell „öffentliche Bestellung“ (status quo)
2. Rückkehr zum Modell „anerkannte Sachverständige“ (status quo ante)
3. Differenzierungsvariante

6. Schießstandrichtlinien

Die Schießstandrichtlinien wurden im Rahmen einer ersten Lesung im Hinblick auf Korrektur- und Aktualisierungsbedarf aufgearbeitet. Die AG SRL diagnostiziert im Ergebnis einen sehr umfassenden und gründlichen Überarbeitungsbedarf in allen Abschnitten, der sich auf die zahlreichen technischen Regelungen, deren Anpassung an den Stand der Technik, aber auch auf die Überarbeitung von Zeichnungen, eine grundsätzliche redaktionelle Überarbeitung (einschl. Glossar) sowie weitere Aspekte bezieht. Die Arbeitsmaterialien der AG SRL können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Reformprozess ist quantitativ umfangreich sowie qualitativ sehr anspruchsvoll und erfordert zudem einen erheblichen Einsatz von Arbeitszeit. Insbesondere diese arbeitszeitlichen Anforderungen sind durch eine ehrenamtliche Arbeitsgruppenarbeit mit begrenzten individuellen Zeitbudgets nicht zu erfüllen. Auch die notwendigen arbeitstechnischen Anforderungen an einen solchen Prozess (z.B. personelle Kontinuität, Termintreue, etc.) sind im Rahmen einer freiwilligen AG-Tätigkeit nicht zu gewährleisten, zumal das Reformergebnis auch in juristischer Hinsicht belastbar sein muss. Dem BMI wird empfohlen, eine entsprechende Überarbeitung entweder hausintern oder durch Vergabe an einen Auftragnehmer aus den Fachkreisen vorzunehmen. Alternativ ist denkbar, dass das BMI selbst Vorsitz und Geschäftsführung einer Reformkommission übernimmt und durch die personelle Berufung sowie die Geschäftsführung eine Prozesssteuerung ausübt.

7. Gesamtbild und zusammenfassende Empfehlungen

Durch den Wechsel zum Modell der öffentlich bestellten und vereidigten Schießstandsachverständigen hat der Verordnungsgeber einen „Systemwechsel“ vollzogen. Die langjährige Praxis der thematischen Betreuung in nichtstaatlicher Federführung (durch den Deutschen Schützenbund) wurde beendet und in eine öffentliche Federführung überführt. Entsprechende Folgeänderungen, z.B. Regelungen zu Ausbildungsinhalten und -zuständigkeiten durch das BMI, wurden bislang nicht oder unzureichend vollzogen. Im Ergebnis ist ein thematisches Vakuum entstanden, welches zudem in besonderer Weise durch strittige verbandspolitische Positionen der Fachkreise aufgeladen ist. Dem BMI wird empfohlen, auf der Grundlage dieses Berichts das Themenfeld „Schießstandwesen“ aktiver als bisher zu entwickeln und hierfür entsprechende Personalkapazitäten bereit zu stellen.

Konkret wird dem BMI empfohlen...

7.1. ... in geeigneter Form sicherzustellen, dass die Aus- und Fortbildung sich zukünftig am entwickelten Rahmenlehrplan und den weiteren vorgeschlagenen Regelungen zur Aus- und Fortbildung orientiert;

7.2. ... sich anschließend mit den beteiligten Fachkreisen ins Benehmen zu setzen mit dem Ziel, dass diese baldmöglichst den Aus- und Fortbildungsbetrieb entsprechend aufnehmen und erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer lizenzieren;

7.3. ... baldmöglichst zu entscheiden, ob er als Verordnungsgeber im Hinblick auf die Kernvorschrift des § 12 AWaffV ...

- - an der öffentlichen Bestellung von Schießstandsachverständigen festhalten,
- - zum Modell der anerkannten Sachverständigen zurückkehren oder aber
- - differenzierenden Regelungsvarianten näher treten möchte.

Für diese Varianten wurden Vorschläge zur Ausgestaltung bzw. entsprechende Eckpunkte vorgelegt;

7.4. ... die Überarbeitung der Schießstandrichtlinien im Rahmen eines eigenen Arbeitspaketes einzuleiten.

Frankfurt/Main, den 28. Juli 2016

Anlage 1 AG Schießstandrichtlinien beim DOSB

- Franz-Willi Königs und Bernd Soens (BVSSV)
- Jakob Stainer und Jürgen Herrmann (VuS)
- Dirk Krüger und Michael Ruseler (Bundespolizei)
- Willi Palm (DSB)
- Friedrich Gepperth (BDS)
- Helmut Kinsky (DJV, BJV)
- Joachim Streitberger (BVS)
- Markus Walter (DEVA, ab IV/15: Ingo Rottenberger)
- Bettina Schönau (DIHK, ab IV/15: Axel Rickert)
- Andreas Klages (DOSB, Leitung)



AG SRL im Februar 2016
Es fehlen: Jakob Stainer und Andreas Klages

Anlage 2

2.1. Rahmenlehrplan Schießstandsachverständiger

Themenbereich	UE
Begrüßung und Vorstellungsrunde	1,00
Begrüßung und Einführung in den Ablauf des Lehrgangs	0,50
Vorstellung der einzelnen Lehrgangsteilnehmer untereinander	0,50
Waffen- und Munitionskunde, Ballistik	8,00
Waffen- und Munitionskunde	3,00
Zugelassene Waffen- / Munitionsarten bei Schießständen	1,00
Innere-, Mündungs-, Außen- und Zielballistik	3,00
Geschossreichweiten und –energien	1,00
Rechtsgrundlagen	6,00
Schießstandrichtlinien SRL	4,00
Waffenrecht (WaffG, AWaffV, WaffVwV)	2,00
Sprengstoff- und Beschussrecht (SprengG, BeschG)	
Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG), Hinweis landesrechtliche Vorschriften	
Bundesbodenschutzrecht (BBodSchG), -verordnung (BBodSchV)	
Wasserhaushaltsrecht (WHG)	
Baurecht mit Hinweis auf Landesbauordnungen	
Arbeitsschutz (ArbSchG, ASiG)	
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)	
Normen	
Sachverständigentätigkeit	2,00
Rechtlicher Status / Haftung und Versicherungspflicht	1,00
Zivil-, Straf- und Prozessrecht	1,00
Schießstandrichtlinien	43,00
Einleitende Bestimmungen	1,00
Allgemeine Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse	5,00
Schießstände für DL-Waffen	4,00
Offene Schießstände für Einzelgeschosse	8,00
Geschlossene Schießstände (RSA) zum Schießen mit Feuerwaffen	8,00
Spezielle Schießstände	4,00
Vogelschießstände	1,00
Schießstände für Armbrust	1,00

Schießstände für den Schrotschuss	8,00
Abweichen von den Richtlinien	1,00
Sicherheitsbauteile (Boden, Wände, Decken u.a.)	2,00
Betriebsanweisungen	2,00
Betriebsanweisungen, Schießstandbenutzungsordnung	
Abfallbeseitigung (insbesondere der Umgang mit Treibladungsmittelresten)	
Persönliche Schutzausrüstung	
Nutzung ziviler Schießstände durch Behörden	1,00
Behördliche Anforderungen an zivile Schießstände	1,00
Bearbeitung von Bauantragsunterlagen	3,00
Planprüfung, Fehlersuche, Änderungen, Eintragungen	3,00
Gutachten, Prüfberichte	20,00
Gutachtenerstellung, Mindestvoraussetzungen gem. DIHT und der Kammern	2,00
Fehlerhaftigkeit von Gutachten, Mängelbeseitigung	2,00
Prüf- und Messgeräte	1,00
Erlaubnisverfahren, Beteiligtenliste	2,00
Rechtliche Voraussetzungen bei Beschussversuchen, Prüfprotokolle	2,00
Praktischer Teil, Gutachtenerstellung nach erfolgter Schießstandbesichtigung	11,00
Praxis	15,00
Besichtigung von Schießständen	
Raumschießanlage, Offene Schießanlage, Schrotschießanlage	
Lernzielkontrolle, Sonstiges	3,50
Erstellung eines Kurzgutachtens nach Vorgaben	1,50
Bearbeitung eines Fragebogens	1,00
Prüfungsgespräch durch Referentengremium, optional	
Abschlussbesprechung	1,00
Gesamtzahl der UE	104,5

2.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsteilnahme

Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gem. Zi. 2.1. sind:

- Hochschulabschluss im Bereich des Ingenieurwesens oder Nachweis vergleichbarer Kenntnisse und
- einschlägige Berufserfahrung und
- Kenntnisse über Waffen, Munition und Ballistik (z.B. als Sportschütze oder Jäger).

2.3. Sonstiges

- Die Unterrichtseinheit, UE, umfasst 45 min.
- Ein Lehrgang umfasst somit rd. 10 Tage a ca. 10 UE, mithin 2 Wochen.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfung/Lernzielkontrolle ist der Lehrgangsanbieter für die Organisation verantwortlich, er sollte jedoch die Prüfung nicht selbst vornehmen. Bei der Bundespolizei wird hiervon naturgemäß abgewichen.
- Im Hinblick auf die notwendige Fortbildung wird eine bundesweit einheitliche Fortbildungspflicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren angenommen.

Anlage 3

Pro-Argumentation zur öffentlichen Bestellung von Schießstandsachverständigen (= Arbeitspapier des VUS)

Rechtliche Grundlagen

Sachverständige im Waffenrecht:

Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber schreibt in § 12 AWaffV seit 2008 vor, dass nach einer im Jahre 2012 nochmals verlängerten Übergangszeit ab dem 1. Januar 2015 nur noch öffentlich bestellte und vereidigte (ö. b. u. v.) Schießstandsachverständige (SSV) für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstandanlagen zur Prüfung von Schießstandanlagen befugt sind.

Darüber hinaus war im Übrigen festgelegt worden, dass die Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB e. V.) für die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien, SRL) und damit letztendlich auch für die SSV rechtlich auf das Bundesministerium des Innern übergegangen ist. Ausschlaggebend für diese Änderung war die Überlegung, dass sich der „zu Überprüfende“ nicht selbst prüfen solle. Der DSB e. V. besitzt somit seit dieser Zeit keine rechtliche Zuständigkeit mehr für die Belange der Schießstandrichtlinien und der Schießstandsachverständigen.

Mit einer nochmaligen Verlängerung der Übergangszeit und einer erneuten Änderung der geltenden Rechtslage für die – wie in diesem Schreiben näher dargelegt wird – auch keine Notwendigkeit besteht, würde sich der Verordnungsgeber zumindest inkonsequent verhalten.

Sachverständige im Rechtsverkehr:

Der Gesetzgeber räumt den ö. b. u. v. Sachverständigen bei der Beweiserhebung im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren grundsätzlich eine Vorrangstellung ein. So sollen in Zivil- und Strafverfahren grundsätzlich nur die ö. b. u. v. Sachverständigen mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden (§ 404 ZPO, § 73 StPO). Ausnahmen sind besonders zu begründen. Auch im Verwaltungsprozess gelten diese Grundsätze (über § 173 VwGO i. V. m. § 404 ZPO). Ähnliches gilt im förmlichen Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 65 BayVwVfG und die vergleichbaren Verfahrensregelungen der Länder).

Kostenregelungen:

Die Kostenerstattung für SSV erfolgt im öffentlichen Bereich grundsätzlich über die Entschädigungsregelung für Zeugen und Sachverständige (JVEG). Dies ist z. B. auch in Art. 26 Abs. 3 BayVwVfG festgelegt.

SSV werden in aller Regel im Verwaltungsverfahren als Behördengutachter tätig (§12 AWaffV). Über die festgelegte Entschädigungsregelung besteht daher keine Besorgnis zu überhöhten Gebührensätzen. Soweit SSV im Einzelfall als Privatgutachter für Betreiber von Schießstandanlagen tätig werden, sind sie gehalten sich an die öffentlichen Gebührensätze zu halten. Beschwerden über erhöhte Gebühren beschränken sich auf wenige Einzelfälle und betreffen sowohl den anerkannten als auch den öffentlich bestellten und vereidigten (beeidigten) SSV.

Fachliche Argumente

Allgemeines:

Schießbetrieb ist unstreitig mit gewissen Gefahren verbunden, die es sowohl durch fachgerechten Umgang mit den Waffen als auch bereits im Vorfeld durch die richtlinienkonforme Ausstattung von Schießstandanlagen zu vermeiden und auszuschließen gilt.

Die Beurteilung von Bauvorhaben im Planungsstadium (Plangutachten), die Inbetriebnahmen (Erstabnahmegutachten) sowie die sicherheitstechnischen Überprüfungen von Schießanlagen (wiederkehrende Regelüberprüfungen) sind hochkomplex und fordern von SSV nicht nur Kenntnisse der Schießstandrichtlinien sondern auch Kenntnisse in anderen Fachgebieten wie z. B. in der Lüftungstechnik, im Brandschutz oder Umwelt- und Schallschutz.

Auch ist bei der Koordination von Bau- und Sanierungsprojekten auf Schießstätten besonderes baufachliches Wissen erforderlich. Ohne die Fähigkeiten die „Bausprache“ zu beherrschen, Pläne lesen und umsetzen zu können, genaue Bezeichnungen von Baustoffen zu kennen, würden vermeidbare Komplikationen entstehen.

Der SSV kann heute im Team mit dem

- Betreiber einer Schießstätte,
- Architekt,
- Statiker,
- Fachingenieur (z.B. Lüftung, Brandschutz...) und den
- zuständigen Behördenvertreter

diese Aufgaben nur erfüllen, wenn er eine entsprechende Vorbildung (baufachliches Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule) und weitere umfassende Kompetenzen besitzt.

Daneben werden zunehmend in streitigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Gutachten von SSV erstellt. Hier gilt es ebenfalls besondere Regeln zu beachten. Dieses Wissen kann zwar in Lehrgängen beim Institut für Sachverständigenwesen oder vergleichbaren Einrichtungen erworben werden, z. B. zu Themenstellungen wie der Sachverständige bei Gericht, Gerichtsgutachten, Fotobeweis, Aufbau und Inhalt von Gutachten. Diese Fortbildungen sind jedoch für SSV ohne ö. B. u. V. nicht vorgeschrieben und wurden in den Ausbildungslehrgängen zum SSV bisher auch kaum unterrichtet.

Bisherige Ausbildung:

Bisher erfolgte die Ausbildung (bis 2010) in einem zuletzt zweiwöchigen bzw. zuvor einwöchigen Lehrgang beim Deutschen Schützenbund e. V.. Lehrinhalt waren die zentralen Punkte der Schießstandrichtlinien, Ballistik und Waffenkunde. Eine Vermittlung der o. g. zusätzlichen Kenntnisse erfolgte nur rudimentär.

Eine schriftliche bzw. mündliche Prüfung am Schluss dieses Ausbildungslehrganges war nicht vorgesehen. Auf Basis dieser Ausbildung wurden die SSV als „anerkannte Schießstandsachverständige“ bundesweit, mit Ausnahme Bayerns, tätig.

In Bayern mussten sich die SSV bereits immer nach ihrer Ausbildung einem öffentlichen Bestellungsverfahren bei den Bezirksregierungen sowie regelmäßigen Fortbildungen (seit 1969 immer zweitägig) unterziehen.

Bestellungsverfahren der Industrie- und Handelskammer (IHKs):

Die öffentliche Bestellung setzt nach § 36 Abs. 1 GewO u. a. voraus, dass der Sachverständige seine besondere Sachkunde auf dem jeweiligen Sachgebiet nachweist und keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen.

Die besondere Sachkunde erfordert, dass der Sachverständige über deutlich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen" verfügt und dies der bestellenden IHK gegenüber nachweist. Unter welchen Voraussetzungen die besondere Sachkunde als nachgewiesen gilt, ergibt sich aus den sogenannten fachlichen Bestellungsbedingungen, die als Verwaltungsvorschriften der bestellenden IHKs von diesen im Bestellungsverfahren beachtet werden. Erforderlich sind neben einer qualifizierten Vorbildung eine umfangreiche berufliche Tätigkeit und ein weites Spektrum an Fachkenntnissen auf hohem Niveau.

Öffentlich bestellten Sachverständigen, die diese besondere Sachkunde in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nachgewiesen haben, wird durch Auftraggeber, ob Behörden oder Schießstandbetreiber, ein besonderes öffentliches Vertrauen entgegen gebracht. Insbesondere wird die Notwendigkeit erspart, sich in jedem einzelnen Fall aufs Neue von der Sachkunde des hinzugezogenen Sachverständigen überzeugen zu müssen.

Über die besondere Sachkunde hinaus dürfen keine Zweifel an der Eignung des Sachverständigen bestehen, womit in Ergänzung zur besonderen Sachkunde die persönliche Eignung gemeint ist. Durch die bestellende IHK werden also insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Persönlichkeitsstruktur des Sachverständigen gewürdigt. In diesem Zusammenhang sind einerseits beispielsweise geordnete Vermögensverhältnisse von Bedeutung, andererseits werden auch mögliche Vorstrafen, die sich auf die Tätigkeit des Sachverständigen auswirken, berücksichtigt. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger muss uneingeschränkt vertrauenswürdig sein. Bereits bloße Bedenken gegen die Eignung rechtfertigen die Ablehnung eines Bestellsantrages. Bei einem Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften von Bedeutung.

Die Anerkennung eines Sachverständigen durch einen Verband kann diesen Erwägungen nicht gleichgestellt werden. Einer privatrechtlichen Organisation fehlen bereits von vornherein die Möglichkeiten, gegenüber dem Sachverständigen in gleichem Maße eine Aufsichtspflicht zu erfüllen, wie dies einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft möglich ist.

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Während der gesamten Dauer der grundsätzlich auf fünf Jahre befristeten Bestellung unterliegt der Sachverständige der Aufsicht der für ihn zuständigen IHK. Dies beinhaltet insbesondere eine laufende Überwachung im Hinblick auf den Fortbestand der genannten Bestellungsbedingungen des § 36 Abs. 1 GewO. Nach Ablauf der fünfjährigen Befristung muss der Sachverständige das Vorliegen der Bestellungsbedingungen erneut nachweisen, wenn er eine öffentliche Bestellung im Anschluss beantragt. Auf diesem Wege ist eine weitere Kontrolle seiner besonderen Sachkunde und persönlichen Eignung gewährleistet. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten, kann dies zum Widerruf der öffentlichen Bestellung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG führen. Die laufende Überwachung gilt im Übrigen auch für sämtliche Schießstandsachverständigen die bis 2008 in Bayern ö. b. u. b. wurden. Der einzige Unterschied zu den ö. b. u. v. SSV besteht darin, dass die Sachverständigen in Bayern seinerzeit auf Lebenszeit bestellt worden sind.

Die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IHK-Gesetz) werden bei der Bestellung von Sachverständigen im öffentlichen Interesse tätig. Bei Verbänden liegt es demgegenüber in der Natur der Sache, dass ihre Tätigkeit - was völlig legitim ist und in keiner Weise in Zweifel gezogen werden soll - in erster Linie von der Vertretung der Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder geprägt ist. Ein Verband beispielsweise, befände sich in ständigem Interessenkonflikt. Einerseits muss ein zumutbares Höchstmaß an Sicherheitsstandards eingehalten und sichergestellt werden, andererseits ist es nicht im Interesse eines Verbandes Sportstätten befristet oder ganz sperren zu müssen.

Die Tätigkeit der IHKs ist der vollen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie durch die jeweiligen staatlichen Aufsichtsbehörden unterworfen. Eine derartige Kontrolle ist bei Verbänden nicht gegeben.

Die Sachverständigen werden unmittelbar nach der öffentlichen Bestellung in das bundesweite Sachverständigenverzeichnis der IHKs unter www.svv.ihk.de eingetragen. Das bundesweite Sachverständigenverzeichnis enthält Informationen zu ca. 8.600 von Industrie- und Handelskammern und von Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern sowie von Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten (beeidigten) Sachverständigen in ca. 270 Sachgebieten. Es ist von jedermann einsehbar und insbesondere bei Gerichten, Behörden und Unternehmen als deutschlandweite Plattform zur Suche von geeigneten Sachverständigen bekannt.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nehmen auf zahlreichen Gebieten Prüf- und Überwachungstätigkeiten wahr. Dieses System hat sich seit vielen Jahren bewährt. Es besteht daher kein Bedarf, an der Zuständigkeit öffentlich bestellter Sachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen etwas zu ändern.

Einerseits liegt kein Missstand aufgrund dieser Zuständigkeit vor. Andererseits verspricht ein Wechsel der Zuständigkeit auch keine Vorteile gegenüber dem derzeit bestehenden Zustand, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand gerechtfertigt wäre, ganz im Gegenteil.

Das Tätigkeitsfeld der SSV berührt die Belange der öffentlichen Sicherheit und somit einen Kernbereich staatlichen Handelns, welcher, auch im Interesse der Nutzer (z. B. Sportler), nicht privatisiert werden sollte.

Kosten des Bestellungsverfahrens:

Schießstandsachverständige, die vor 2008 ausgebildet wurden, bereits länger als zehn Jahre tätig sind und deren besondere Fachkunde durch die Vorlage von Gutachten bereits ohne mündliches Fachgespräch bei der zuständigen IHK nachgewiesen worden ist, haben in der Regel mit Kosten in Höhe von unter 1000 € für das öffentliche Bestellungs- und Vereidigungsverfahren zu rechnen. Mit Fachgespräch, sofern die Sachkunde im schriftlichen Verfahren noch nicht nachgewiesen werden konnte oder der SSV nach 2008 ausgebildet worden ist, liegen die Kosten derzeit in der Regel bei unter 2000 €. Diese Kostensituation kann durch in der letzten Zeit bestellte Sachverständige anhand von Unterlagen und Rechnungsstellungen der IHKs belegbar dargestellt werden. Diese Kosten sind für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durchaus vertretbar und von jedem SSV im Laufe seiner Tätigkeit wieder einbringbar.

Das vorgenannte Verfahren entspricht im Übrigen in allen Details dem Verfahren nach dem im Jahre 2008 aufgehobenen Sachverständigenengesetz in Bayern.

Die nach diesem Verfahren öffentlich bestellten und beeidigten Schießstandsachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstandanlagen wurden durch die Überleitungsbestimmungen an die IHKs überführt und sind den von den IHKs bestellten und vereidigten Sachverständigen sowohl rechtlich als auch in ihren Pflichten völlig gleichgestellt.

Aus- und Fortbildung von SSV:

Die regelmäßige Aus- und Fortbildung von Sachverständigen allgemein ist unumgänglich. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Tätigkeiten und Qualifikationen der SSV erfolgt durch die IHKs auch eine Prüfung, ob der SSV seiner Pflicht zur Fortbildung nachgekommen ist. Dies ist jedoch allein bei ö. b. u. v. (b.) SSV zu gewährleisten.

In Bayern finden im Übrigen seit 1969 regelmäßig jährlich zweitägige Fortbildungsveranstaltungen statt, mit denen ein hohes Niveau an Fachkompetenz und hohe Sicherheits- und Qualitätsstandards gewährleistet werden können.

Zahl und Kapazität der ö. b. u. v. (b.) SSV:

In Bayern sind derzeit 28 SSV ö. b. u. v. beeidigt. Diese SSV sind auch tätig.

Soweit hier bekannt, haben bei dem Fachgremium der IHK Südthüringen in Suhl von 1997 bis 2013 22 SSV erfolgreich an der Überprüfung der besonderen Sachkunde teilgenommen und wurden anschließend von den örtlich zuständigen IHKs ö. b. u. v. v.

Darüber hinaus hat im Herbst 2014 eine weitere Überprüfung mehrerer Antragsteller durch das Fachgremium der IHK Südthüringen stattgefunden. Hier ist zeitnah mit der ö. B. u. V. weiterer Sachverständiger zu rechnen. Auch wurden in der Zwischenzeit weitere Antragsteller zur Überprüfung angemeldet. Mit weiteren Anmeldungen von derzeit nur anerkannten Schießstandsachverständigen ist unter dem Gesichtspunkt des Endes der Übergangsfrist gemäß § 12 Abs. 6 AWaffV zum 31.12.2014 zu rechnen. Die Diskussionen um den Fristablauf haben in den vergangenen Jahren viele SSV davon abgehalten sich öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen.

Hier ist nicht bekannt ob, bzw. welche SSV ihre Bestellung und Vereidigung zusätzlich vor der Errichtung des Fachgremiums bei der IHK Südthüringen in Suhl ihre Verfahren bei den örtlichen IHKs durchgeführt haben. Von einigen Einzelfällen muss jedoch ausgegangen werden.

Damit stehen bundesweit derzeit mindestens zwischen 50 und 60 ö. b. u. v. (b.) SSV zur Verfügung. Von den etwa 15.000 zivilen Schießstätten in der Bundesrepublik Deutschland sind jährlich rund 3.000 sicherheitstechnisch zu prüfen (ca. 2.500 für Druckluftwaffen alle sechs Jahre sowie rund 500 alle vier Jahre für Feuerwaffen).

Davon befinden sich allein in Bayern rund 5.000 Schießstandanlagen, von denen ca. 1.000 pro Jahr zu prüfen sind. Diese Prüfungen werden durch die in Bayern tätigen SSV mehr als abgedeckt.

Die rund 30 SSV mit entsprechender Qualifikation im übrigen Bundesgebiet haben damit lediglich noch rund 2.000 Anlagen jährlich zu prüfen. Damit entfallen auf jeden bereits jetzt tätigen ö. b. u. v. SSV ca. 70 Schießstandüberprüfungen im Jahr. Die Erfahrungen aus Bayern zeigen, dass dies jederzeit von den SSV zu leisten ist.

Die Besorgnis, dass es ohne Rechtsänderung zu Engpässen bei Schießstandüberprüfungen oder sogar zu Schießstandschließungen kommen würde, ist damit unbegründet.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit eines SSV wie jede andere anspruchsvolle Tätigkeit auch, mit der Zahl der Vorgänge zur Verbesserung der Qualifikation durch den Mehrgewinn an Routine und Erfahrung beiträgt.

Forderung nach ö. b. u. v. durch Verbände:

Wie oben dargestellt ist der VuS e.V. der Auffassung, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV unabdingbar ist, da nur durch ein Ineinandewirken von Auswahl der Bewerber, Ausbildung, Nachweis der Qualifikationen, Prüfungsgespräch, Fortbildungen und fortdauernde Qualitätssicherung der IHKs nach dem Bestellungsverfahren die notwendige Fachkompetenz der SSV zu gewährleisten ist.

Der Umgang mit Waffen steht im Focus der Öffentlichkeit. Die Sicherheit des Schießsports auch durch sichere Schießstätten ist daher unumgänglich. Dies kann aber nur durch hochqualifizierte Sachverständige gewährleistet werden.

Die wird, wie hier dargelegt, gerade durch die ö. b. u. v. SSV im Rahmen des IHK-Verfahrens nicht zuletzt auch durch die fortwährende Begleitung gewährleistet. Nicht zuletzt deshalb greifen wie ebenfalls dargestellt, Gerichte und öffentliche Stellen ebenfalls auf ö. b. u. v. (b.) SSV zurück.

Nicht nachvollziehbar erscheint hier die Haltung des Deutschen Schützenbundes e. V.. Vor dem Hintergrund schwerer Unglücksfälle mit mehreren Todesopfern hatte sich der DSB e. V. bereits im Jahre 1995 in einem Schreiben vom 22.07.1995 an den Deutschen Industrie- und Handelstag für die ö. B. u. B. ausgesprochen. In diesem Schreiben wies der DSB e. V. darauf hin, dass das *„Aufgabenfeld dieser SSV eine hohe Verantwortung...“* beinhalte und *„Ziel des DSB ist..., in allen Bundesländern die SSV als öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige zu etablieren....“*. Nunmehr, obwohl der Deutsche Schützenbund e. V. keine Zuständigkeit mehr für diese Bereiche besitzt, weder Kapazitätsengpässe noch Kostensteigerungen zu befürchten sind und zudem die rechtlichen Vorgaben der AWaffV den ursprünglichen Forderungen entsprechen, soll die ö. B. u. V. abgelehnt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Haltung des Deutschen Schützenbundes e. V. zumindest von zwei seiner Landesverbände, dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. und dem Oberpfälzer Schützenbund e. V., nicht nachvollzogen werden kann und abgelehnt wird. Auch der Bayerische Jagdverband e. V. und der Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien e. V. teilen die Auffassung des VuS e. V. Damit sind alle wesentlichen bayerischen Nutzer von Schießstandanlagen der Ansicht, dass sämtliche Schießanlagen weiterhin nur von ö. b. u. b. (v.) SSV geprüft werden sollten.

Schlussfolgerung

Der VuS e. V. vertritt daher der Auffassung, dass, vor dem Hintergrund des größtmöglichen Ausschlusses von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, nur die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Schießstandsachverständigen in der Lage ist, die hohe fachliche Qualifikation und unbedingte persönliche Zuverlässigkeit von Sachverständigen zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für eine weitere Aussetzung der Übergangsfrist in § 12 AWaffV weder sachliche Gründe sprechen noch eine solche Änderung aus Kapazitätsgründen erforderlich erscheint.

Anlage 4 Pro-Argumentation „Anerkannte Schießstandsachverständige“ Bearbeitung: Andreas Klages, DOSB

Einführung

Die Schießstandrichtlinien wurden vor dem 2. Weltkrieg von der DEVA (Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen) erstellt und herausgegeben. In den 1950er Jahren ging diese Aufgabe von der DEVA auf den Deutschen Schützenbund (DSB) über, der in den folgenden Jahrzehnten sowohl die Richtlinien erstellt und herausgegeben hat (dies immer in Abstimmung mit dem BMI und den Ländern) als auch die Sachverständigen-Ausbildung und -Fortbildung durchgeführt hat. Um als Sachverständiger tätig sein zu können war eine Ausbildung, die mit einer Prüfung oder Lehrzielkontrolle abschloss, zu absolvieren. Hierüber wurde ein Ausweis des DSB mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgegeben. Eine Fortbildung innerhalb von 3 Jahren war erforderlich, um den Ausweis verlängert zu erhalten.

Seit Gründung der Schießstandsachverständigenverbände VuS (Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger) und BVSSV (Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen) in den 2000er Jahren wurden Fortbildungsveranstaltungen von diesen Verbänden durchgeführt.

Nur vereinzelt haben sich die so *anerkannten* Schießstandsachverständige (SSV) von den jeweiligen Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellen und vereidigen lassen. Die große Mehrzahl war also als sog. *anerkannte* Schießstandsachverständiger tätig. Derzeit gibt es in der Bundesrepublik 27 öffentlich bestellte und *vereidigte* Schießstandsachverständige sowie in Bayern 28 öffentlich bestellte und *beeidigte*. Die öbuv-Sachverständigen werden in der Regel für 5 Jahre ernannt, danach ist unter Vorlage von Gutachten eine Wiederholungsbestellung (evtl. mit Prüfung) notwendig; eine regelmäßige Fortbildung muss nachgewiesen werden.

Rechtslage

Mit der Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) am 1.4.2008 nehmen faktisch seit dem 1.1.2015 öbuv Schießstandsachverständige die Regelüberprüfungen der Schießständen vor. Der Wechsel vom „anerkannten“ zum „öbuv“ Sachverständigen kommt einem Systemwechsel gleich. Es ist daher irritierend, dass beim federführenden BMI kein Dokument vorhanden ist, welches – aus 2007/2008 stammend – die Argumente für diesen Systemwechsel zusammenfasst. Auch existieren keine Analysen, Dokumente etc. beim federführenden BMI, welche wissenschaftlich belegen, dass mit diesem Wechsel ein höheres Maß an Qualität, Sicherheit etc. verbunden ist. Der Systemwechsel zum 1.4.2008 ist mit einer Zunahme an Komplexität und Aufwand verbunden, ohne das bisher hierfür ein möglicher Mehrwert hinreichend plausibel begründet werden konnte.

Die Rechtslage in Bayern war abweichend durch das Bayerische Sachverständigenengesetz geregelt. Hiernach konnten Sachverständige von den jeweiligen Regierungen öffentlich bestellt und beeidigt werden, sog. Regierungssachverständige (öbub). Zu der Frage, ob diese öbub Regierungssachverständigen den öbuv Sachverständigen der IHKs gleichgestellt werden können, z.B. hinsichtlich des Qualifikations- bzw. Ausbildungsniveaus, werden unterschiedliche Positionen vertreten.

Kosten bei einer öffentlichen Bestellung

Die Kosten für eine öffentliche Bestellung decken eine große Bandbreite ab, genannt wurden 500 bis 2.000 Euro. Für die Wiederholungsbestellung nach 5 Jahren ist mit einer Gebühr zu rechnen, zu deren Höhe unterschiedliche Informationen vorliegen (200 bis 750 Euro).

Warum die SSV keine öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben

Bis jetzt haben sich aus dem Kreis der etwa 300 bis höchstens 400 anerkannten Schießstandsachverständigen kaum Personen gefunden, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durchführen wollen. Einer der wesentlichen Gründe sind die für die Bestellung als öbuv Schießstandsachverständiger aufzuwendenden Kosten. Hierbei spielen nicht nur Gebühren der IHK eine Rolle, sondern auch die Tatsache, dass die Mehrzahl der Schießstandsachverständigen ihre Tätigkeit neben ihrem Beruf (ganz überwiegend im Bereich des Ingenieur- und Bauwesens) betreibt und daher die Überprüfungen von Schießständen keine dauerhafte sowie regelmäßige und auch keine kostendeckende Einnahmequelle darstellen.

Wirkungen der Neuregelung

Nach übereinstimmenden Schätzungen bzw. Erhebungen des DOSB und des Bundeswirtschaftsministeriums existieren in Deutschland rund 15.000 Schießstände, ganz überwiegend für den Schießsport. Das bedeutet, dass bei einer Kontrolldicke von durchschnittlich 5 Jahren (gesetzlich vorgeschrieben: alle 6 Jahre für Luftdruckwaffen und alle 4 Jahre für andere Waffen, Vogelschießstände und Wettkampfschießstände für jedes Ereignis) jährlich über 3.000 Schießstände zu kontrollieren sind. Dies ist angesichts der zumeist in Nebentätigkeit ausgeübten Tätigkeit als Schießstandsachverständiger von den ca. 20-30 öbuv Schießstandsachverständigen kaum zu leisten. Es ist daher zu befürchten, dass Behörden unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit Schießstände, die nicht oder nicht rechtzeitig überprüft werden können, schließen. Dies hätte im Schießsport, für das traditionelle Vogelschießen und das Schießtraining, aber insbesondere für die Durchführung von Wettkämpfen bis hin zum olympischen und nicht olympischen Spitzensport deutliche Auswirkungen.

Gründe für die Änderung der jetzigen Regelung und die Wiedezulassung von „anerkannten Schießstandsachverständigen“ neben den öbuv Schießstandsachverständigen:

1. Gleiche Ausbildung

Die öbuv SSV haben die gleiche Ausbildung (durch den DSB) gehabt wie die anerkannten SSV. Es gibt keine Belege und keine wissenschaftliche Analysen dafür, dass mit dem öbuv-Status ein höheres Qualifikationsniveau verbunden ist.

Also: kein Qualifikationsunterschied

2. Gleiche Fortbildung

Die öbuv SSV haben die gleiche Fortbildung (zunächst durch den DSB, später durch die Sachverständigen-Verbände) gehabt wie die anerkannten SSV. Es gibt auch hier keine Belege und keine wissenschaftliche Analysen dafür, dass mit dem öbuv-Status ein höheres Qualifikationsniveau verbunden ist.

Also: kein Qualifikationsunterschied in der Fortbildung.

3. Qualität der Gutachten

In der AG SRL wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es sowohl innerhalb der anerkannten SSV als auch innerhalb der öbuv SSV jeweils bessere und schlechtere Gutachten gäbe. Es liegen jedenfalls keine Analysen oder Darstellungen vor, die belegen, dass öbuv-Gutachten eine höhere Qualität aufweisen.

Also: kein Unterschied in der Qualität der Gutachten

4. Kostenbelastung

Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Mehrzahl der anerkannten SSV ihre Überprüfungstätigkeit auf einem niedrigen Kostenniveau durchgeführt, teilweise sogar unentgeltlich. Die Gutachtertätigkeit der öbuv SSV, die dies geschäftlich betreiben, liegt wohl in einem höheren Bereich. Der „Hauptbetreiber“ der Schießstände sind Schützenvereine, insbesondere solche unter dem Dach des DSB. Die deutschen Schützenvereine sind i.d.R. kleinere Einspartenvereine, die auf Basis ehrenamtlicher Arbeit und der Gemeinwohlorientierung organisiert sind. Die Kostenbelastung ist insbesondere für diesen Vereinstyp kaum vertretbar. Zudem ist damit zu rechnen, dass noch lange Anreisewege für die wenigen öbuv SSV hinzugerechnet werden.

Also: Vermeidung zu hoher Kosten durch öbuv SSV

5. Mehrheit fordert den anerkannten SSV

In den vergangenen Jahren haben alle anerkannten Schießsportverbände sowie der Sachverständigenverband BVSSV Beibehaltung des anerkannten SSV gefordert.

Also: Mehrheitsauffassung respektieren

6. Arbeit der anerkannten SSV

Die anerkannten SSV haben sich durch ihre Ausbildung qualifiziert und durch die Fortbildungsmaßnahmen auf dem jeweils neuesten Stand gehalten. Die jahrzehntelange Tätigkeit der anerkannten SSV ohne wesentliche Beanstandungen ist Ausdruck einer guten Qualität der Arbeit.

Also: Gute Qualität der Begutachtung durch anerkannte SSV

7. Öffentliche Sicherheit

Die Überprüfung von Schießständen dient dem allgemeinen öffentlichen Sicherheitsinteresse. Daher sind an die Prüfer / Gutachter bestimmte Qualitätsanforderungen zu stellen. Diese erfüllen aber – wie oben dargestellt – alle drei Gruppen der anerkannten, öbuv und öbuv SSV in gleicher Weise.

Also: Öffentliche Sicherheit bleibt gewährleistet

Anlage 5.1

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 12 Überprüfung der Schießstätten

Reformvarianten Königs/Ruseler, Stainer/VuS und Streitberger/Schießsportverbände

http://www.gesetze-im-inter-net.de/awaffv/12.html Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.12.2012	Variante Königs/Ruseler	Variante Stainer/VuS	Variante Streitberger / Schießsportverbände
<p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</p>	<p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen seitens der zuständigen Behörde zu überprüfen. Diese haben Schießstätten in der Folge in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist die Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich.</p>	<p>(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme <u>unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen</u> hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von <u>mindestens höchstens</u> vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde <u>durch anerkannte Schießstandsachverständige</u> überprüfen <u>zu lassen</u>, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung <u>vor Ablauf von mindestens alle sechs Jahren</u> erforderlich. Falls <u>anlassbezogen</u> Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder an den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens</p>	<p>(1) Schießstätten sind von der zuständigen Behörde hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen</p> <p>a) vor ihrer ersten Inbetriebnahme,</p> <p>b) in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird,</p> <p>c) in regelmäßigen Abständen von mindestens sechs Jahren, wenn auf ihnen nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen geschossen wird und</p> <p>d) aus konkretem Anlass, wenn Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen; in diesem Fall kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen, dessen Kosten von dem Erlaubnisinhaber zu tragen sind.</p>

<p>(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.</p>	<p>(2) Für Überprüfungen kann die Erlaubnisbehörde anerkannte Sachverständige beauftragen. Für die Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme bei Schießständen auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sowie bei Planungen derartiger Anlagen bedarf es eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“.</p>	<p>eines anerkannten Schießstand-sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen.</p>	<p>(2) keine Änderung (3) keine Änderung</p>
	<p>(4) Werden bei Überprüfungen Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen oder einschränken.</p>		
<p>(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach An-</p>	<p>(5) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstand-</p>		

<p>hörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.¹⁾</p>	<p>richtlinien und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.</p>		
<p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind, 2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind. 	<p>(3) Anerkannte Schießstandsachverständige sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“. 2. Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von zugelassenen und anerkannten Bildungsträgern ausgebildet sind und die Abschlussprüfung bestanden haben. 3. die bislang tätigen Sachverständigen, die über einen gültigen Sachverständigenausweis verfügen (AFS, Bundespolizei, BVSSV, DSB, VuS)*. <p>(6) Anerkannte Schießstandsachverständige sind persönlich für den Erhalt ihrer Qualifikation zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der zugelassenen und anerkannten Bildungsträger verpflichtet.</p>	<p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind, 2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind. 	<p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Abs. 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, 2. Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet worden sind und die Abschlussprüfung bestanden haben, 3. diejenigen Personen, die bis zum 27. Oktober 2012 auf der Grundlage der bis dahin geltenden Schießstandrichtlinien ausgebildet worden sind und über einen gültigen Sachverständigenausweis verfügen sowie 4. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, wenn sie auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

<p>(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungsbedingungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ ²⁾ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(7) Die Anerkennung erlischt, wenn der anerkannte Schießstandsachverständige sich nicht der in Absatz 6 genannten Fortbildung unterzogen hat oder dem Sachverständigen aus anderen Gründen die Anerkennung rechtskräftig entzogen wurde.</p>	<p>(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungsbedingungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5) Die Anerkennung als Schießstandsachverständiger erfolgt, wenn die fachlichen Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.</p>		<p>(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige <u>mit der Befugnis, Überprüfungen für Schießstätten nach Abs. 1 Satz 3 durchzuführen, soweit es sich hierbei um Schießstätten für erlaubnisfreie Schusswaffen nach Abschnitt 3 der Schießstandrichtlinien handelt</u> gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist. <u>Die Befugnis ist durch einen gültigen Sachverständigenausweis nachzuweisen.</u></p>	<p>(6) streichen</p>

<p>Fußnoten</p> <p>1) Bis zur Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 2 sind Stand der Technik die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), Stand Januar 2000, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund, Wiesbaden“.</p> <p>2) Herausgegeben vom Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln.</p>		<p>Ergänzung des § 34 AWaffV um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand:</p> <p>Wirkungsvolle Untersungsmöglichkeiten für die Sachverständigentätigkeiten bestehen im Bereich der ö.b.u.v. Sachverständigen durch die Eingriffsnormen der zuständigen IHK, nicht jedoch im Bereich der sonstigen Sachverständigen. Der VuS e.V. hält es daher für erforderlich § 34 AWaff um eine weitere Ziffer zu ergänzen § 34 Nr. 11a): „<u>entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 6 eine Schießstätte überprüft oder hierzu ein Gutachten erstattet.</u>“</p>	
---	--	--	--

Anlage 5.2

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 12 Überprüfung der Schießstätten

Reformvariante: Eckpunkte einer „Differenzierungsvariante“

Diese Variante setzt an dem in Ziffer 2 beschriebenen Problem des § 12 AWaffV an, bei der hinsichtlich der Überprüfung der Schießstätten Rechtslage und Vollzug auseinandertreten:

Absatz 1 dieses Paragraphen sieht vor, dass grundsätzlich die „zuständige Behörde“ die Anforderungen überprüft (= „Regelüberprüfung“). Die AWaffV sieht die Vorlage eines Gutachtens als „Kann-Vorschrift“ eigentlich nur für den Fall vor, wenn Zweifel vorliegen (= „Zweifelprüfung“ bzw. „anlassbezogene Überprüfung“). Aus dieser systematischen Unterteilung in mehrere „Prüfungskategorien“ folgt die Notwendigkeit, bestehende Unklarheiten bzw. Vollzugsdefizite zu § 12 durch eine bundeseinheitliche differenzierende Klarstellung, z.B. auf der Ebene der AWaffV selbst oder einer Verwaltungsvorschrift, zu beseitigen. Diese Klarstellung könnte demnach umfassen:

Regelüberprüfung: Vor der ersten Inbetriebnahme *und* bei Folgeüberprüfungen (= Regelprüfungen“) ist die Überprüfung eine Aufgabe der Behörde. Die Behörde *kann* sich hierbei durch eine sachkundige Person unterstützen lassen. Als „sachkundige Personen“ werden Personen angesehen, die eine entsprechende Qualifikation (s.o., Festlegungen zu Ziffer 3) *oder* eine öffentliche Bestellung nachweisen können.

Zweifelprüfung: Wenn Zweifel am Zustand oder an den Einrichtungen des Schießstandes bestehen, soll die Behörde zunächst diesen Sachverhalt begründen (= „begründete Zweifel“). Solche Zweifel können z.B. im Rahmen der „Regelprüfung“ oder aufgrund sonstiger Informationen (z.B. Berichte über Unfälle) entstehen. Bei so begründeten Zweifeln (*und nur dann* = „Zweifelprüfung“) *kann* die Behörde die Vorlage eines Gutachtens durch einen *öffentlich bestellten* Sachverständigen verlangen. Hierbei sind den öffentlich bestellten Sachverständigen die „behördlichen Sachverständigen“ (also die auf Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen ausgebildeten Personen) gleichgestellt.

Daraus folgt, dass die „Regelüberprüfung“ in der Verantwortung der Behörde liegt, eine sachkundige Person würde ggf. von ihr beauftragt werden. Gutachten bei einer „Zweifelprüfung“ müssen durch den Betreiber beauftragt werden und zwar ausschließlich bei öffentlich bestellten oder behördlichen Sachverständigen.

Hinweis: In diesem Zusammenhang sei auf Zi. 27.1.6. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz hingewiesen. Auch hier wird zwischen unterschiedlichen Prüfungskategorien unterschieden. Diese Vorschrift weist im Übrigen die Aufgabe zur turnusgemäßen Regelüberprüfung der Behörde zu, die sich „in der Regel“ eines anerkannten Sachverständigen bedient. Die „Vorlage eines Gutachtens“ behält diese Vorschrift der Prüfungskategorie „anlassbezogene Überprüfung“ vor. Insofern ist also denkbar, eine differenzierende Regelungsvariante ggf. auf der Ebene dieser Verwaltungsvorschrift umzusetzen, wonach sich die Behörde bei der *Regelüberprüfung* unterstützen lassen *kann* und zwar durch sachkundige *oder* öffentlich bestellte Sachverständige. Demnach würde die Behörde zusätzlich die Möglichkeit haben, bei einer *anlassbezogenen Überprüfung* die Vor-

lage eines Gutachtens durch einen *öffentlich bestellten oder behördlichen* Sachverständigen zu verlangen.

Ergänzender Hinweis: In der AG SRL wurde als Untervariante vorgeschlagen, neben den anlassbezogenen Überprüfungen auch die zur ersten Inbetriebnahme den öffentlich bestellten Sachverständigen vorzubehalten und nur die Regelüberprüfungen für sachkundige Sachverständige zu öffnen.